

Diese Umstände setzen beim Täter einen in seinen wesentlichen Zügen herausgebildeten Gesamtplan zur Ausführung der Straftat voraus und müssen seiner weiteren Konkretisierung bzw. Verwirklichung dienen. Dagegen ist „eine mit einer individuellen Tatentscheidung einhergehende oder ihr folgende gedankliche aber nicht in die Außenwelt tretende Ausarbeitung eines Tatplanes durch einen Einzelnen“ keine Vorbereitung einer Straftat (OG-Urteil vom 30. 3. 1973/1 b Ust 1/73).

Ein Gespräch über das Unbrauchbarmachen von Verkehrseinrichtungen kann nur dann eine strafbare Vorbereitungshandlung gemäß § 198 Abs. 1 und 5 sein, wenn es in einen konkreten Tatplan und Tatenschluß einmündet.

Vorbereitung liegt auch vor, wenn sich ein zur Tat entschlossener Täter um Teilnehmer an der Tat bemüht. Ein Täter, der mit dem Vorsatz, einen Menschen zu töten, ein Messer ergreift, es aber noch nicht gegen ihn erhebt bzw. richtet, hat noch nicht mit der Ausführung der Tat begonnen. Es liegt nur Vorbereitung vor (OG-Urteil vom 16.10. 1970/5 Ust 51/70, OG-Urteil vom 14.12. 1971/5 Ust 82/71).

Die Vorbereitung schließt spätestens mit dem Beginn der Ausführungshandlung ab.

**4. Die subjektive Seite der Vorbereitung** erfordert Vorsatz (§ 6 Abs. 1 oder 2), der den Gesamtplan zur Ausführung einer bestimmten Straftat und die Entscheidung zu deren Verwirklichung enthält. Der Vorsatz des Täters muß die konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen, die er für die Ausführung der geplanten Straftat schafft und in groben Zügen auch die im Straftatbestand beschriebene Art und Weise der Tatausführung umfassen. Lediglich die allgemeine Vorstellung, einmal eine Straftat zu begehen, erfüllt nicht die an den Vorsatz der Vorbereitung einer Straftat zu stellenden Anforderungen.

Auch Überlegungen oder ein allgemeiner Gedankenaustausch mehrerer Personen über die mögliche Begehung einer Straftat erfüllen diese Anforderungen nicht (OG-Urteil vom 27. 2. 1969/1a Ust 55/68).

Das sich in einer bestimmten Handlung objektivierende Prüfen, ob eine bestimmte Ablaufvariante der geplanten Straftat mit dafür ausgewählten Mitteln und Methoden durchgeführt werden kann, bedeutet bereits, daß unmittelbare Voraussetzungen zu einer späteren Ausführung der Straftat geschaffen werden und ist somit im Sinne von § 21 Abs. 2 eine strafrechtlich relevante Vorbereitungshandlung (OG-Urteil vom 23. 5. 1969/1 b Ust 6/69).

**5. Die objektive Seite des Versuchs (Abs. 3)** reicht vom **Beginn der Ausführung bis an die Vollendung** der im Tatbestand einer besonderen Strafnorm beschriebenen Handlung (Abs. 3). Objektiv liegt ein Versuch vor, wenn der Täter unmittelbar zur Ausführung der Straftat übergeht und durch sein Handeln ein objektives Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes einer Strafnorm verwirklicht oder mit der Verwirklichung eines solchen Merkmals begonnen hat.

Der Zeitpunkt des Beginns der Versuchshandlung wird von der im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Deliktsart sowie der konkreten Begehungsform bestimmt.

Es liegt z. B. eine versuchte Vergewaltigung vor, wenn der Täter eine Frau mit einem Messer bedroht, um sie zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu zwingen (vgl. OGNJ 1973/7, S. 206 f.).

Das Verfolgen einer Person, um sie später unter günstigeren Umständen niederzuschlagen und auszurauben, ist noch kein Beginnen der Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals „Anwendung von Gewalt“ nach § 126. Ein derartiges Verfolgen ist weder begrifflich noch tatsächlich mit der Anwendung oder Andro-